

STADT EPPINGEN VERORDNUNG



Verordnung der Großen Kreisstadt Eppingen für das Stadtarchiv Eppingen

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen hat am 22.05.2012 folgende Archivordnung beschlossen:

1.1 Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Die Stadt Eppingen unterhält ein Archiv.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Akten zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt- und Heimatgeschichte.

1.2 Benutzung des Archivs

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Stadtarchiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anders ergibt.

- (2) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten
 - a.) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b.) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstige Hilfsmittel,
 - c.) Einsichtnahme in das Archivgut und in die Archivbibliothek.

1.3 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen¹ nicht entgegenstehen.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.
- (3) Die Benutzung des Stadtarchivs ist eingeschränkt oder zu versagen, soweit
 - a.) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines seiner Länder gefährdet würde,
 - b.) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder
 - c.) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
 - d.) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - e.) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Stadtarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - a.) das Wohl der Stadt verletzt werden könnte,
 - b.) der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - c.) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - d.) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - e.) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
 - a.) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder

¹ § 6 Abs. 2 bis 5, § 6 a Abs. 2, LArchG, § 8 BArchG gelten für die Kommunalarchive entsprechend. Der Wortlaut ist als Anlage 2 beigefügt.

- b.) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder
- c.) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
- d.) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

1.4 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten oder während der mit der Archivleitung vereinbarten Zeit eingesehen werden. Das Betreten bzw. der Zugriff auf die Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen bzw. müssen eingeschlossen werden. Geräte jeglicher Art (Kameras, Diktiergeräte, Notebooks, Laptops etc.) dürfen nur mit vorheriger Zustimmung genutzt werden.

1.5 Vorlage von Archivgut

- (1) Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Als Markierungen für Reproduktionsaufträge dürfen nur die ausgelegten Papierstreifen benutzt werden, unzulässig sind Haftetiketten o. ä. Markierungen, die das Archivgut schädigen könnten. Gebundene Objekte sind schonend aufzuschlagen, gegebenenfalls unter Verwendung von Schaumstoffkeilen.
- (3) Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
 - a.) Bemerkungen und Striche anzubringen,
 - b.) verblasste Stellen nachzuziehen,
 - c.) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder
 - d.) Bestandteile des Archivguts wie Blätter, Zettel, Umschläge, Siegel, Stempelabdrücke und Briefmarken zu entfernen oder herauszunehmen.
- (4) Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (5) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

1.6 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

1.7 Auswertung von Archivgut

- (1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und die schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

1.8 Belegexemplare

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Stadtarchivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

1.9 Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden. Die Weitergabe von Reproduktionen an Dritte bedarf der Zustimmung des Stadtarchivs.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die ausgehändigten Reproduktionen (auch von Benutzern selbst z.B. per Fotokamera erstellte) dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Stadtarchivs unter Beachtung des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1) und der Urheberrechte veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Gleiches gilt auch für die Verwendung von Reproduktionen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung von Archivgut des Stadtarchivs sind stets als Nachweis „Stadtarchiv Eppingen“ und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

- (4) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers, soweit nicht anders vereinbart wurde.

1.10 Gebühren

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung des Stadt Eppingen, soweit es nicht in dem beigefügten Gebührenverzeichnis des Stadtarchivs (Anlage 1) zu dieser Archivordnung bestimmt ist.
- (3) Bei der Benutzung des Stadtarchivs für wissenschaftliche, orts- und heimatgeschichtliche, unterrichtsbezogene, rechtliche und amtliche sowie im öffentlichen Interesse liegende Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden. Gleiches gilt gegenüber Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen, sowie bei Kooperationen mit Vereinen und anderen Institutionen.

1.11 Geltungsbereich

- (1) Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

1.12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung am 02.06.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Archivordnung vom 10.08.1973 außer Kraft.

Für den Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen

Eppingen, den 22.05.2012

Oberbürgermeister

Klaus Holaschke